

tiren, so wollen wir die beyden Oberamtsregierungen, und deren Präsidenten, per modum specialis delegationis hiedurch autorisiren, daß sie auf die daselbst bestellte Regierungen und Gerichte genau Achtung geben, und dahin sehen sollen, daß die Justiz überall nach Recht und Billigkeit administriert, die Unterthanen gegen unbillige Gewalt geschützt, und die Bedienten in ihren Schranken gehalten werden; daher, und wenn super denegata vel protracta justitia gegen diese Mediatsfürstenthümer und Standesherrschaften, (wie solche von einer jeden Oberamtsregierung am nächsten belegen seyn) wie auch die Stadt Breslau Klage geführt wird, und der Oberpräsident nöthig findet, Acta abzufordern, sollen ihm solche sofort abgefolgt, diese aber durch ein paar geschickte Membra der Oberamtsregierung nachgesehen, und im Fall etwas wider die Rechte und Billigkeit veranlaßt worden, solches redressirt und der Modus procedendi vorgeschrieben werden.

Wie Wir denn denenselben auch die publicationes der Edikten in Justizsachen, in diesen Mediatsfürstenthümern und Standesherrschaften, hiedurch auftragen.

8. Die status minores, Burglehne, wie auch die übrigen Landsstände, und Magisträte, welche mit Ober- und Untergerichten beliehen seyn, wollen wir bey ihrer Jurisdiction in civilibus et criminalibus, (jedoch daß acta, wenn